**Übersicht**

**Ermittlung von Prüffristen für die Wiederholungsprüfungen   
ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel**

**Die Prüffristen dienen nur noch als Orientierungshilfe/Handlungsanleitung für die Wiederholungsprüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel.**

**Die Prüffristenermittlung muss nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung anhand einer Gefährdungsbeurteilung erfolgen.**

|  |
| --- |
| **Rechts- und Normenverweise:** BetrSichV, TRBS 1111, TRBS 1201, DGUV Vorschrift 3 DA § 5, DGUV Information 203-006 |

| **Betriebsmittel** | **Prüffrist nach  TRBS 1201** (Empfehlung) | **Prüffrist nach  DGUV Vorschrift 3** (Höchstwerte) | **Einsatzgebiet, Kommentare** |
| --- | --- | --- | --- |
| dazu zählen folgende ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel  (soweit benutzt):  Geräte und Maschinen  Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen  Anschlussleitungen  mit Stecker  bewegliche Leitungen mit Stecker oder Festanschluss | 1 Jahr | Richtwert  allgemein 6 Monate | Bei Prüfungen mit Fehlerquote < 2 %  Prüffristverlängerung möglich |
| 1 Jahr | 1 Jahr | * Fertigungsstätten * Werkstätten * ähnliche  Bedingungen |
| 2 Jahre | 2 Jahre | * Büros   ähnliche  Bedingungen |
| 3 Monate | Baustellen1) | |
| –- | bei hoher  Beanspruchung: wöchentlich | z.B. Schleifen von Metallen (Aluminium, Magnesium, gefettete Bleche), Verwendung in Bereichen mit leitfähigen Stäuben |
| –- | bei hoher  Beanspruchung: 3 Monate | z.B. Nassschleifen von nicht leitfähigen Materialien, Kernbohren, Stahlbau, Tunnel- und Stollenbau |
| –- | bei normaler  Beanspruchung: 6 Monate | z.B. Hochbau, allgemeiner Tiefbau |
| –- | bei normaler  Beanspruchung: 6 Monate | Elektroinstallation, Sanitär- und Heizungsbau, Holzbau |

1) Genaue Erläuterungen hierzu finden Sie in der DGUV Information 203-006:   
„Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz – Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen“

Die obige Tabelle enthält Richtwerte, die als ausreichende Fristen angesehen werden können, solange die Fehlerquote 2 % nicht übersteigt. Diese Prüffristen gelten zudem für Geräte, die unter normalen Beanspruchungen zum Einsatz kommen. Sind die Belastungen durch Temperatur, Staub, Feuchtigkeit oder ähnliche Umgebungseinflüsse erhöht, so sollten die Fristen zur Prüfung derart belasteter Anlagen und Betriebsmittel verkürzt werden.

**Betriebssicherheitsverordnung**

*„****§ 3 Gefährdungsbeurteilung***

*(1) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei hat er insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.*

*(2) Kann nach den Bestimmungen der §§ 7 und 12 der Gefahrstoffverordnung die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden, hat der Arbeitgeber zu beurteilen*

*1. die Wahrscheinlichkeit und die Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären,*

*2. die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen und*

*3. das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen von Explosionen.*

*(3) Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.“*

**Kurze Übersicht zu § 3 der Betriebssicherheitsverordnung**

